

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Anordnung nach § 27 Abs. 1 12.BayIfSMV

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt aufgrund § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr.171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.05.2021 (BayMBl. Nr. 290, BayRS 2126-1-16-G) die folgende

Allgemeinverfügung

Im Landkreis Ostallgäu gelten nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind die folgenden weiteren Öffnungen:

1. Die Öffnung der Außengastronomie ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a. Die Öffnung erfolgt nur für Besucher mit vorheriger Terminbuchung.
 - b. Die Kontaktdaten der Besucher sind zu erheben. Dabei sind jeweils Namen und Vornamen, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten sichergestellt wird.
 - c. Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest unter Aufsicht oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.
2. Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos ist für Besucherinnen und Besucher zulässig, die einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest unter Aufsicht oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis nachweisen können. Ferner ist unter den gleichen Testvoraussetzungen die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 12.BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher zulässig.
3. Zulässig ist kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest unter Aufsicht oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis nachweisen können.

Ferner ist zulässig unter den gleichen Testvoraussetzungen:

- a) Kontaktfreier Sport in Fitnessstudios bei vorheriger Terminbuchung

b) Bis zu 250 Zuschauer bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen.

4. Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels, Ferienwohnungen, Pensionen, Jugendherbergen und Camping) dürfen nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die die Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellen auch für touristische Zwecke öffnen. Dabei ist eine Anreise in die Beherbergungsbetriebe schon am Freitag, den 21. Mai 2021, möglich.
Voraussetzung ist dabei ein negativer vor höchstens 24 Stunden vorgenommener PCR-Test, oder ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder ein Selbsttest unter Aufsicht der Gäste bei Anreise sowie jeweils alle weiteren 48 Stunden.

Gastronomische Angebote von Beherbergungsbetrieben auch im Innenbereich sind dabei nur für Hotelgäste und nur bis 22 Uhr zulässig. Zulässig ist im Rahmen des Beherbergungsbetriebs ferner die Erbringung von Kur-, Therapie- und Wellnessangeboten (z.B. Schwimmbäder, Fitnessräume, Solarien) gegenüber Gästen.

5. Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre, Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie Außenbereiche von medizinischen Thermen ist nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die die Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellen zulässig.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Angebote ist ein negativer vor höchstens 24 Stunden vorgenommener PCR-Test oder ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest unter Aufsicht.

6. Proben für Laien- und Amateurensembles sind unter Einhaltung des vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gemeinsam mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenhygienekonzepts zulässig.
7. Zulässig ist die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher. Voraussetzung ist ein höchstens vor 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest unter Aufsicht oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis.
8. Geimpfte und genesene Personen sowie Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von Testpflichten nach den allgemein geltenden Grundsätzen ausgenommen.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 12.BaylFSMV durch das Landratsamt amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 12.BaylFSMV entsprechend.
10. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am 21.05.2021 in Kraft.

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf – Aushang am Haupteingang - eingesehen werden.
- Die Anfechtung dieser Anordnung hat gemäß § 28 Abs. 3 IfSG iVm § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Marktoberdorf, 20.05.2021, Maria Rita Zinnecker Landrätin